

23.06.2014

Drucksache 099/14

Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	01.07.2014	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung
Berichterstattung	Landrat Michael Makiolla

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03.	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

s. Sachbericht

Sachbericht

1	Allgemeine Hinweise für die Wahlen zur Besetzung von Ausschüssen	3
1.1	Wahlverfahren	3
1.2	Sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen	3
2	Besetzung der gesetzlichen Pflichtausschüsse gem. § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung (ZustO) vom 17.06.2014	3
2.1	Kreisausschuss	3
2.1.1	Erläuterungen	3
2.1.2	Wahlvorschlag	4
2.2	Jugendhilfeausschuss	4
2.2.1	Erläuterungen	4
2.2.2	Vorschläge von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.....	5
2.2.3	Wahlvorschlag	6
2.2.4	Beratende Mitglieder	7
2.3	Rechnungsprüfungsausschuss	7
2.3.1	Erläuterungen	7
2.3.2	Wahlvorschlag	7
2.4	Wahlausschuss	8
2.4.1	Erläuterungen	8
2.4.2	Wahlvorschlag:.....	8
2.5	Wahlprüfungsausschuss	9
2.5.1	Erläuterungen	9
2.5.2	Wahlvorschlag	9
	Gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO werden folgende Mitglieder in den Wahlprüfungsausschuss gewählt:	9
3	Besetzung der freiwilligen Ausschüsse gem. § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung (ZustO) vom 17.06.2014	10
3.1	Allgemeine Hinweise	10
3.2	Ausschuss für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung	10
3.3	Ausschuss für Bildung und Kultur	11
3.3.1	Erläuterungen	11
3.3.2	Beschlussvorschlag zu Schulleitungen	12
3.3.3	Beschlussvorschlag zu Vertretern der Kirche.....	12
3.3.4	Wahlvorschlag	12
3.4	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben	13
3.4.1	Unterausschuss für Hoch- und Tiefbauangelegenheiten.....	14
3.5	Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	15
3.6	Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität	16
3.7	Ausschuss für Natur und Umwelt.....	17
3.8	Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	18
3.9	Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	19
4	Besetzung der sonstigen Gremien gem. § 2 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung (ZustO) vom 17.06.2014	20
4.1	Allgemeine Hinweise	20
4.2	Kommission „Kreis Unna im Wandel“	20
4.3	Strukturkommission ÖPNV/VKU	20
4.4	Ausländerrechtliche Beratungskommission	21
5	Besetzung des Kreispolizeibeirates Unna und des Polizeibeirates Dortmund	21
5.1	Erläuterungen	21
5.2	Beschlussvorschlag für die Festlegung der Anzahl der sachkundigen Bürger/innen im Kreispolizeibeirat Unna: ..	22
5.3	Wahlvorschlag Kreispolizeibeirat Unna.....	22
5.4	Wahlvorschlag Kreispolizeibeirat Dortmund	23

1 Allgemeine Hinweise für die Wahlen zur Besetzung von Ausschüssen

1.1 Wahlverfahren

Haben sich die Kreistagsmitglieder gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) zur Besetzung der Ausschüsse auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt **kein einheitlicher Wahlvorschlag** zustande, so wird nach den **Grundsätzen der Verhältniswahl** (nach Hare-Niemeyer) in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistags entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2003 (BVerwG 8 C 18.03) müssen Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – **gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig**.

Nach § 35 Abs. 5 KrO NRW zählen bei Beschlüssen und Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Der Landrat hat in dieser Angelegenheit kein Stimmrecht (§ 25 Abs. 2 KrO NRW).

1.2 Sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen

Gem. § 41 Abs. 5 KrO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen gem. § 41 Abs. 6 KrO NRW volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 KrO NRW zu wählen sind. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Einwohner ist niemand verpflichtet.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie die maximale Anzahl der sachkundigen Bürger festgelegt (siehe auch DS'en 78/14 und 97/14).

2 Besetzung der gesetzlichen Pfichtausschüsse gem. § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung (ZustO) vom 17.06.2014

2.1 Kreisausschuss

2.1.1 Erläuterungen

Gem. § 51 Abs. 1 KrO NRW besteht der Kreisausschuss aus mindestens 8 und höchstens 16

Kreistagsmitgliedern. Für jedes Kreistagsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat. Der Kreistag hat am 17.06.2014 beschlossen, dass der Kreisausschuss **16 Mitglieder** hat.

Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses werden nach § 51 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Das Wahlverfahren zum Kreisausschuss richtet sich nach § 35 Abs. 3 KrO NRW (Erläuterungen siehe Punkt 1).

Den Vorsitz im Kreisausschuss führt gem. § 51 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW der Landrat. Er hat Stimmrecht im Kreisausschuss. Der Kreisausschuss wählt gem. § 51 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

2.1.2 Wahlvorschlag

Gem. § 51 Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW werden folgende Kreistagsmitglieder in den Kreisausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	

2.2 Jugendhilfeausschuss

2.2.1 Erläuterungen

Gem. § 70 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.V.m. § 1 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Vorschriften des SGB VIII, des AG-KJHG sowie der Satzung für das Jugendamt.

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Nach § 4 Abs. 1 AG-KJHG gehören dem Jugendhilfeausschuss höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Sie werden gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 AG-KJHG für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Der Kreistag hat am 17.06.2014 beschlossen, dass der Jugendhilfeausschuss **15 stimmberechtigte Mitglieder** hat.

Nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 u. 2 SGB VIII i.V.m. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder folgende Personen an:

- a) mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- b) mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Der Landrat schlägt vor, entsprechend dem tatsächlichen Mitwirkungsverhältnis in der Jugendhilfe **vier stimmberechtigte Mitglieder aus den Vorschlägen der Wohlfahrtsverbände und zwei stimmberechtigte Mitglieder aus den Vorschlägen der Jugendverbände zu wählen.**

Für die in den Jugendhilfeausschuss zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages findet das Wahlverfahren nach § 35 Abs. 3 KrO Anwendung (Erläuterungen siehe Punkt 1).

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden gem. § 4 Abs. 5 AG-KJHG von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt. Gem. § 4 Abs. 2 Satz 4 AG-KJHG kann zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 AG-KJHG eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

2.2.2 Vorschläge von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe

Gem. § 4 Abs. 4 AG-KJHG haben die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertretungen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgesetzten die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreis des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Nicht nur die Kreistagsmitglieder, sondern alle stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, also auch die aus den Vorschlägen von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger zu wählenden Personen, müssen entsprechend der gesetzlichen Grundlagen des § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt werden (vgl. Punkt 1). Die Vertretungskörperschaft darf nur vorgeschlagene Personen wählen und nicht von sich aus auf andere in dem freien Trägerbereich tätige Personen zurückgreifen.

Organisation	Mitglied	Vertreterin / Vertreter
Arbeiterwohlfahrt	Achim Schwarz Derner Str. 131	Roswitha Ritter Distelfinkstr. 9

Organisation	Mitglied	Vertreterin / Vertreter
	44532 Lünen; Anette Schütte Kurzer Kamp 38 59192 Bergkamen	59192 Bergkamen; Ulrike Roguschak Hermannstr. 23 58239 Schwerte
Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreisverband Unna	N.N.	N.N.
Caritasverband	Wibke Knoche Robert-Koch-Weg 5 59439 Holzwickede	Angela Rose Dorfstr. 4 59174 Kamen
Der Paritätische	Rosemarie Böhme Kiefernweg 14 59423 Unna	Peter Sylvester Dreuscherstr. 18 59427 Unna
Deutsches Rotes Kreuz	Petra Stoltefuß Friedrich-List-Str. 28 59425 Unna	Sandra Weniger Am Haferkamp 12 59199 Bönen
Diakonie Ruhr-Hellweg	Christine Weyrowitz Am Predigtstuhl 9 59423 Unna	Elena Schnar Stuttgarter Str. 52 59425 Unna
Die Falken	Dirk Lampersbach Im Rehwinkel 23 59199 Bönen	Livia Nickel Dürerstr. 74 59199 Bönen
Ev. Kirchenkreis Unna Jugendpfarramt	Sebastian Richter Mutterkamp 6 58730 Fröndenberg	Mario Lerch Am Sportplatz 10 58730 Fröndenberg

2.2.3 Wahlvorschlag

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO werden folgende Personen in den Jugendhilfeausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
a)	Kreistagsmitglieder		
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
9.		zu 9.	
b) aus Vorschlägen der im Bereich des Jugendamtes wirkenden u. anerkannten freien Träger			
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	

2.2.4 Beratende Mitglieder

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt und deren Stellvertretungen **werden nicht von der Vertretungskörperschaft gewählt**.

2.3 Rechnungsprüfungsausschuss

2.3.1 Erläuterungen

Nach § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 101 Abs. 1 GO bildet der Kreistag einen Rechnungsprüfungsausschuss, der die dort genannten Aufgaben wahrnimmt. Dem Rechnungsprüfungsausschuss können nur Kreistagsmitglieder angehören (vgl. § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. §§ 58 Abs. 3 und 59 GO). Im Übrigen wird der Rechnungsprüfungsausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Der Kreistag hat am 17.06.2014 beschlossen, dass der Rechnungsprüfungsausschuss **13 Mitglieder** hat. Für die Wahl der Mitglieder gilt § 35 Abs. 3 KrO (Erläuterungen siehe Punkt 1).

2.3.2 Wahlvorschlag

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO werden folgende Mitglieder in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	

2.4 Wahlausschuss

2.4.1 Erläuterungen

Gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets (hier: Kreistag) wählt. Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung,

- dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet,
- dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist,
- dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und dass § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 und Abs. 3 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung sowie § 41 Abs. 2, Abs. 3 Satz 7 bis 10 und Abs. 5 Satz 5 der Kreisordnung außer Betracht bleiben.

Nach § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung soll die Vertretung für jeden Beisitzer des Wahlausschusses einen Stellvertreter wählen. Das Wahlverfahren zum Wahlausschuss richtet sich nach § 35 Abs. 3 KrO (vgl. Punkt 1). Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 beschlossen, dass der Wahlausschuss **10 Beisitzer** hat.

2.4.2 Wahlvorschlag:

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO werden folgende Mitglieder in den Wahlausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	

Hinweis: Nach Beschluss des Kreistages vom 17.06.2014 dürfen dem Wahlausschuss **keine sachkundigen Bürgerinnen und Bürger** angehören.

2.5 Wahlprüfungsausschuss

2.5.1 Erläuterungen

Gem. § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 hat die neue Vertretung einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu bilden, der unverzüglich die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Der Ausschuss macht dem Kreistag einen Vorschlag über den von ihm im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluss. Im Interesse einer unbeeinflussten Kontrolle **empfiehlt es sich, nicht solche Personen zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses zu bestellen, die im Wahlausschuss der alten Vertretung tätig waren.**

Das Wahlverfahren zum Wahlprüfungsausschuss richtet sich nach § 35 Abs. 3 KrO (Erläuterungen siehe Punkt 1). Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 beschlossen, dass der Wahlprüfungsausschuss **11 Mitglieder** hat.

2.5.2 Wahlvorschlag

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO werden folgende Mitglieder in den Wahlprüfungsausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	

Hinweis: Nach Beschluss des Kreistages vom 17.06.2014 dürfen dem **Wahlprüfungsausschuss keine sachkundigen Bürgerinnen und Bürger** angehören.

3 Besetzung der freiwilligen Ausschüsse gem. § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung (ZustO) vom 17.06.2014

3.1 Allgemeine Hinweise

Der Kreistag kann gem. § 41 Abs. 1 KrO zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten Ausschüsse bilden. Der Beschluss über die Bildung von Ausschüssen wurde in der Sitzung des Kreistages am 17.06.2014 gefasst.

Das Wahlverfahren zu diesen Ausschüssen richtet sich nach § 35 Abs. 3 KrO (Erläuterungen siehe Punkt 1). **Um die Beschlussfähigkeit in den Ausschüssen sicherzustellen, sollte für ein Kreistagsmitglied nur ein Kreistagsmitglied als persönliche Stellvertretung gewählt werden.**

3.2 Ausschuss für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung

Wahlvorschlag:

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderung gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	
18.		zu 18.	
19.		zu 19.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 beschlossen, dass dieser Ausschuss **19 Mitglieder** hat. Von den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern dürfen jeweils **maximal 9 sachkundige Bürger/innen** sein. Sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen.

3.3 Ausschuss für Bildung und Kultur

3.3.1 Erläuterungen

Gem. § 85 Abs. 1 des Schulgesetzes NRW (SchulG) können die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden. Der Ausschuss für Bildung und Kultur ist Schulausschuss des Kreises Unna im Sinne dieser Vorschrift.

Nach § 85 Abs. 2 Satz 1 SchulG wird der Schulausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Das bedeutet, dass für das Wahlverfahren zum Schulausschuss § 35 Abs. 3 KrO (vgl. Erläuterungen Punkt 3.1) entsprechend Anwendung findet und dass sich der Ausschuss für Bildung und Kultur als Schulausschuss aus Kreistagsabgeordneten sowie aus sachkundigen Bürgern/innen und sachkundigen Einwohnern/innen zusammensetzen kann. Sie werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt.

Neben den Kreistagsabgeordneten, sachkundigen Bürgern/innen und sachkundigen Einwohnern/innen ist gem. § 85 Abs. 2 Satz 2 SchulG je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen.

Außerdem können gem. § 85 Abs. 2 Satz 3 SchulG Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Diese sind im Gegensatz zu den kirchlichen Vertretern nach der gesetzlichen Formulierung keine

Mitglieder des Schulausschusses. Sie sind Fachberater/innen, die in Ausübung ihres Hauptamtes an den Sitzungen teilnehmen.

3.3.2 Beschlussvorschlag zu Schulleitungen

"Als ständige Vertreter der Schulen im Ausschuss für Bildung und Kultur als Schulausschuss werden die Schulleiter und -leiterinnen, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen, der in der Trägerschaft des Kreises Unna befindlichen Schulen berufen."

3.3.3 Beschlussvorschlag zu Vertretern der Kirche

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Vertreter der Kirche als beratende Mitglieder in den Ausschuss für Bildung und Kultur als Schulausschuss berufen:

<u>Ordentliche Mitglieder</u>		<u>Stellvertretende Mitglieder</u>	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	

3.3.4 Wahlvorschlag

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Bildung und Kultur gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	
18.		zu 18.	
19.		zu 19.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 beschlossen, dass dieser Ausschuss **19 Mitglieder** hat. Von den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern dürfen jeweils **maximal 9 sachkundige Bürger/innen** sein. Sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen.

3.4 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben

Wahlvorschlag:

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	
18.		zu 18.	
19.		zu 19.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 beschlossen, dass dieser Ausschuss **19 Mitglieder** hat. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen.

3.4.1 Unterausschuss für Hoch- und Tiefbauangelegenheiten

Wahlvorschlag:

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO werden folgende Personen in den Unterausschuss für Hoch- und Tiefbauangelegenheiten gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 beschlossen, dass dieser Unterausschuss **11 Mitglieder** hat. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen.

3.5 Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz

Wahlvorschlag:

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	
18.		zu 18.	
19.		zu 19.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 beschlossen, dass dieser Ausschuss **19 Mitglieder** hat. Von den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern dürfen jeweils **maximal 9 sachkundige Bürger/innen** sein. Sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen.

3.6 Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität

Wahlvorschlag:

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	
18.		zu 18.	
19.		zu 19.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 beschlossen, dass dieser Ausschuss **19 Mitglieder** hat. Von den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern dürfen jeweils **maximal 9 sachkundige Bürger/innen** sein. Sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen.

3.7 Ausschuss für Natur und Umwelt

Wahlvorschlag:

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Natur und Umwelt gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	
18.		zu 18.	
19.		zu 19.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 beschlossen, dass dieser Ausschuss **19 Mitglieder** hat. Von den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern dürfen jeweils **maximal 9 sachkundige Bürger/innen** sein. Sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen.

3.8 Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung

Wahlvorschlag:

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	
18.		zu 18.	
19.		zu 19.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 beschlossen, dass dieser Ausschuss **19 Mitglieder** hat. Von den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern dürfen jeweils **maximal 9 sachkundige Bürger/innen** sein. Sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen.

3.9 Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr

Wahlvorschlag:

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	
18.		zu 18.	
19.		zu 19.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 beschlossen, dass dieser Ausschuss **19 Mitglieder** hat. Von den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern dürfen jeweils **maximal 9 sachkundige Bürger/innen** sein. Sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen.

4 Besetzung der sonstigen Gremien gem. § 2 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung (ZustO) vom 17.06.2014

4.1 Allgemeine Hinweise

Die Besetzung der sonstigen Gremien (Beiräte und Kommissionen) des Kreistages nach § 9 der Hauptsatzung kann bei Vorliegen eines einheitlichen Wahlvorschlages durch einstimmigen Beschluss des Kreistages erfolgen. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sollte die Besetzung in Anlehnung an das Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen.

4.2 Kommission „Kreis Unna im Wandel“

Wahlvorschlag:

Folgende Personen werden in die Kommission „Kreis Unna im Wandel“ gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 beschlossen, dass dieses Gremium **7 Mitglieder** hat, wobei den Fraktionen von **SPD und CDU je zwei und weiteren Fraktionen je ein Sitz** zufällt. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen.

4.3 Strukturkommission ÖPNV/VKU

Wahlvorschlag:

Folgende Personen werden in die Strukturkommission ÖPNV/VKU gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 beschlossen, dass dieses Gremium **7 Mitglieder** hat, wobei den Fraktionen von **SPD und CDU je zwei und weiteren Fraktionen je ein Sitz** zufällt. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates der VKU, ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der VKU, der Geschäftsführer der VKU, ein Betriebsratsmitglied der VKU, der Kreiskämmerer sowie die Leitung der Stabsstelle Planung und Mobilität sind weitere Mitglieder der Kommission.

4.4 Ausländerrechtliche Beratungskommission

Wahlvorschlag:

Folgende Personen werden in die Ausländerrechtliche Beratungskommission gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 beschlossen, dass dieses Gremium **5 Mitglieder** hat, wobei **jeder Fraktion je ein Sitz** zufällt. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen. Die Evangelische und Katholische Kirche, der Flüchtlingsrat und die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna sind mit je einem Sitz weitere Mitglieder der Kommission.

5 Besetzung des Kreispolizeibeirates Unna und des Polizeibeirates Dortmund

5.1 Erläuterungen

Gem. § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Land Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) – bestehen bei den Kreispolizeibehörden Polizeibeiräte. Der Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde hat gem. § 15 Abs. 2 POG NRW **11 Mitglieder**.

Gem. § 17 Abs. 1 POG NW wählen die Vertretungen der Kreise und der kreisfreien Städte für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte die Mitglieder des Polizeibeirates und ihre Stellvertretungen im Wege der Listenwahl nach dem Verhältniswahlsystem Hare/Niemeyer. In den Polizeibeirat können auch andere Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die einem kommunalen Ausschuss angehören können, als Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden; ihre Zahl darf die der Mitglieder aus den Vertretungen (hier: Kreistag) nicht erreichen. Beamtinnen und Beamte, Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter (Arbeitnehmer) der Polizei können nicht Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter in einem Polizeibeirat sein.

Wie bei den freiwilligen Ausschüssen ist zunächst die Anzahl der Kreistagsmitglieder und die Anzahl der sachkundigen Bürger/innen bzw. Einwohner/innen im Kreispolizeibeirat Unna festzulegen. Im Anschluss daran sind die Personen für den Kreispolizeibeirat zu wählen.

Der Kreispolizeibeirat wählt gem. § 18 Abs. 1 POG NRW aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und für beide Funktionen je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Diese Regelungen sind auch bei der Wahl zum Kreispolizeibeirat Dortmund zu beachten. Der Polizeibezirk Dortmund ist ein sogenannter zusammengefasster Polizeibezirk, dem auch die Stadt Lünen angehört. Bei einem zusammengefassten Polizeibezirk wählen die Vertretungen der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte die Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter zum Polizeibeirat nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl des Bezirkes; jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt soll im Polizeibeirat vertreten sein (§ 17 Abs. 2 POG NRW).

Nach Auskunft des Polizeipräsidenten in Dortmund entsendet der Rat der Stadt Dortmund 10 ordentliche und 10 stellvertretende Mitglieder und der Kreistag des Kreises Unna 1 ordentliches und 1 stellvertretendes Mitglied in den Polizeibeirat Dortmund. Die Wahl des Polizeibeirates Dortmund findet entsprechend den Regelungen für den Kreispolizeibeirat Unna statt.

5.2 Beschlussvorschlag für die Festlegung der Anzahl der sachkundigen Bürger/innen im Kreispolizeibeirat Unna:

Dem Kreispolizeibeirat Unna sollen keine sachkundigen Bürger/innen bzw. Einwohner/innen als ordentliche Mitglieder und keine sachkundigen Bürger/innen bzw. Einwohner/innen als stellvertretende Mitglieder angehören.

5.3 Wahlvorschlag Kreispolizeibeirat Unna

In den Kreispolizeibeirat Unna werden folgende Personen gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	

5.4 Wahlvorschlag Kreispolizeibeirat Dortmund

In den Kreispolizeibeirat Dortmund werden folgende Personen gewählt:

Ordentliches Mitglied		Stellvertretendes Mitglied	
1.		zu 1.	

Anlagen

keine